

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Verbraucherinformationen

Der Vermieter

Meistens werden die Mietverträge mit den Bewohnern einer Wohngemeinschaft durch einen

„Zwischenvermieter“ bzw. „Generalmieter“

geschlossen. Dieser kann z.B. ein gemeinnütziger Verein sein.

In vielen Fällen werden an den Mietvertrag weitere **Zusatzvereinbarungen** gekoppelt, in denen beispielsweise die Umlage von Kosten des (Zwischen-)vermieters (Telefon, Stromkosten), der Abschluss von Versicherungen oder Angebote zur Angehörigenunterstützung geregelt werden.

Im Idealfall sind alle Zusatzvereinbarungen, Angebote und Kosten transparent und nachvollziehbar gestaltet und werden vor Einzug erläutert.

Idealer Weise fördert der Vermieter die Kommunikation der Angehörigen, Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten einer Wohngemeinschaft, beispielsweise in dem er die Weitergabe der Kontaktdaten an alle Beteiligten regelt (*siehe Einverständniserklärung*), Angehörige bei der Organisation von Treffen unterstützt und/oder geeignete Räume für die Treffen zur Verfügung stellt.